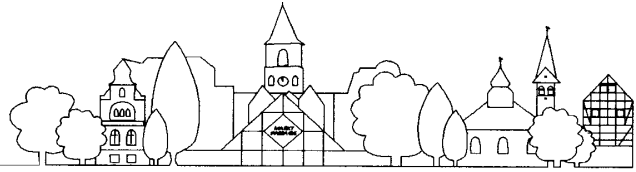


Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 32 vom 14.11.2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schallbruch“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008
3. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt
Haan vom 12.11.2008

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

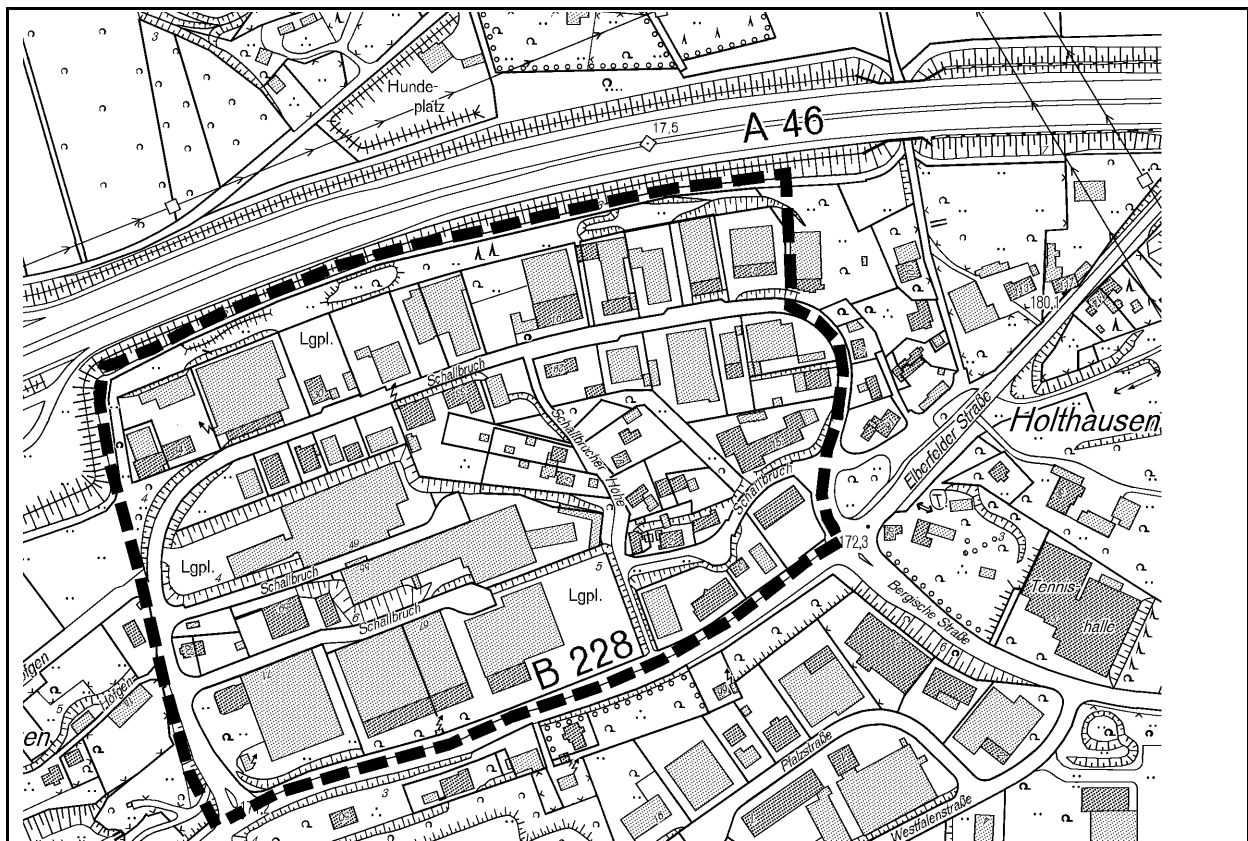
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schallbruch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),

Der Rat der Stadt Haan hat am 11.11.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schallbruch“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße Schallbruch im Westen und Osten, die A 46 im Norden und durch die Elberfelder Straße im Süden. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 12.11.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Matthias Buckesfeld)
1. Beigeordneter

2./ Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät den Rat und die Verwaltung der Stadt Haan sowie andere Institutionen in Fragen der Senior(inn)enarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Wesentliche Aufgaben des Senior(inn)enbeirates sind:

- Rat, Ratsausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Senior(inn)enarbeit zu beraten;
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senior(inn)en zu erarbeiten;
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senior(inn)en mitzuwirken;
- Verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme von Senior(inn)en aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung verfolgen;
- Verbindung zu den Senior(inn)enräten und Senior(inn)enbeiräten oder ähnlichen Einrichtungen der benachbarten Städte;
- Ansprechpartner im Stadtbezirk zu sein.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Senior(inn)enbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind neun gewählte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Haan. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihres Vorschlags mindestens drei Monate melderechtlich ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Haan haben. Bei Aufgabe dieses Wohnsitzes endet ihre Bestellung mit der Wohnsitzaufgabe. Die neun Bürgerinnen und Bürger der Stadt werden von den über 60-jährigen Bürgerinnen und Bürgern in Haan direkt gewählt.
- (2) Beratende Mitglieder sind jeweils zwei Vertretungen der Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Rates. Die zwei Vertretungen der Kirchen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gewählt. Die zwei Vertretungen des Rates werden vom Rat entsandt.
- (3) Für die Wahl zum Beirat gelten die Vorschriften der §§ 27 Abs. 2 GO und Abs. 11 S. 1 GO NRW sowie 33 KWahlG entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein entsprechend anzuwenden sind und für die Wahl des Beirates das Stadtgebiet Haan einen einzigen Wahlbezirk bildet. Weitere Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Senior(inn)enbeirates werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung geregelt.
- (4) Die erste Wahlperiode beginnt mit der in 2009 beginnenden Ratsperiode.

§ 3 Rahmenbedingungen

Der Senior(inn)enbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rat der Stadt Haan zur Kenntnis zu geben ist.

§ 4 Amtszeit und Konstituierung des Senior(inn)enbeirates

- (1) Die Amtszeit des Senior(inn)enbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Haan.
- (2) Seine Konstituierung hat unverzüglich nach der konstituierenden Ratssitzung zu erfolgen.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die vom Rat bestellten Mitglieder des Senior(inn)enbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des / der Vorsitzenden.
- (4) Bis zur Konstituierung des neuen Senior(inn)enbeirates nimmt der bisherige Senior(inn)enbeirat geschäftsführend die Aufgaben gemäß der Satzung wahr.

§ 5 Wahl der / des Vorsitzenden

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senior(inn)enbeirates wählen aus der Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Mit einfacher Mehrheit kann der Senior(inn)enbeirat eine Wahl per Akklamation beschließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist der Senior(inn)enbeirat, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 7 Tätigkeitsbericht

Vor Ablauf der Wahlperiode legt der Senior(inn)enbeirat dem Rat und der Öffentlichkeit seinen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.11. 2008

I. V. Buckesfeld
1. Beigeordneter

3./

**Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates
der Stadt Haan vom 12.11.2008**

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Das Gebiet, für das der Senior(inn)enbeirat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Haan. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung unterliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

**§ 2
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Wahlleiter(in),
- die / der 1. Beigeordnete sowie die / der Beigeordnete als Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters,
- der Wahlausschuss.

**§ 3
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl zu bildende Wahlausschuss der Stadt Haan.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer(innen) beschlussfähig.

**§ 4
Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Senior(inn)enbeirat ist, wer am Wahltag
 - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - mindestens seit 16 Tagen vor der Wahl in der Stadt Haan seine Hauptwohnung hat und
 - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Als Nachweis gilt die Eintragung im Melderegister.

§ 5

Einreichung von Wahlvorschlägen, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlleitung fordert öffentlich alle wahlberechtigten Personen auf, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge können durch Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Die Wahlbewerber(innen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Hauptwohnsitz in der Stadt Haan gemeldet,
 - Wahlberechtigung zur Senior(inn)enbeiratswahl (§ 4), wobei das 60. Lebensjahr nicht vollendet sein muss,
 - Vollendung des 58. Lebensjahres am Wahltag,
 - Vorlage von 20 gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte
- (3) Als Wahlbewerber(in) können alle Wahlberechtigten der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt haben. Die schriftliche Zustimmung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber(innen) wird von den Einreichenden festgelegt.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet sein.
- (7) Dem Wahlvorschlag sind auf dem ausgegebenen Formblatt 20 Unterschriften von wahlberechtigten oder wählbaren Personen beizufügen (Unterstützungsunterschriften).
- (8) Wahlvorschläge dürfen nur durch wahlberechtigte oder wählbare Personen unterstützt werden. Jede wahlberechtigte oder wählbare Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Für Parteien und Wählergruppen gelten die §§ 15 ff. des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (9) Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 4 und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden.
- (10) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Frist bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 6 Nichtwählbarkeit

- (1) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung stehen, können nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder dem Senior(inn)enbeirat angehören.

§ 7 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - sie nicht rechtzeitig der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - sie nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen,
 - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 - die Zustimmung der Bewerber(innen) fehlt.

Nicht wählbare Personen werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die öffentlich bekanntgegeben wird, beseitigt werden.

§ 8 Stimmzettel

Die Einzelbewerber(innen) werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit den Bezeichnungen des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber(innen) aufgeführt.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familiennamen- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt.
- (3) Jede(r) Wahlberechtigte darf nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 10
Wahlverfahren, Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Rates statt. Die Dauer der Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Rates.
- (2) Das in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlverfahren erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.
- (3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (5) Für die Stimmabgabe per Brief finden die §§ 56 ff. der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.11. 2008

I. V. Buckesfeld
1. Beigeordneter